

§ 8 Sbg. PGG

Sbg. PGG - Salzburger Parkgebührengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.05.2022

Ende des Amtes

§ 8

(1) Die Bestellung des Überwachungsorganes endet durch den jederzeit möglichen Verzicht des Organes, die jederzeit mögliche Enthebung seitens der Behörde oder den Ablauf einer allfällig festgelegten Bestellsdauer.

(2) Ein Überwachungsorgan ist seines Amtes zu entheben, wenn eine zur Bestellung geforderte Voraussetzung weggefallen ist oder wenn es schwer oder wiederholt gegen seine Pflichten als Aufsichtsorgan verstoßen hat.

In Kraft seit 01.07.1991 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at